STADT GROSS-UMSTADT **BESCHLUSSVORLAGE**

FB1/1595/2014

Fachbereich: Fachbereich 1
Sachbearbeiter: Bernhard Müller
Az:

Datum: 26.05.2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	26.05.2014	Vorberatung	beschlossen
Haupt- und Finanzausschuss	05.06.2014	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	12.06.2014	Entscheidung	

Zulässigkeitsprüfung Bürgerbegehren i.S. Bürgerbeteiligung Windkraftanlagen
Vorprüfung durch den Magistrat und Ergebnisfeststellung durch die Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Das Bürgerbegehren

„*Bevor städtisches Gelände für den Bau von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt wird, ist dazu eine Bürgerbefragung durchzuführen.*“

ist unzulässig. Das ergibt sich daraus, dass

- die formulierte Fragestellung unzulässig ist und die
- erforderliche Anzahl der Unterschriften nicht erreicht wurde.

Begründung:

Durch

Frau Helga Berthold, Ringstraße 18, 64823 Groß-Umstadt,
Herrn Frank Loozer, Landrat-Pfeiffer-Straße 18, 64823 Groß-Umstadt und
Herrn Per Geisinger, Wingertsweg 10, 64823 Groß-Umstadt

als Vertrauenspersonen wurde dem Bürgermeister der Stadt Groß-Umstadt, Herrn Joachim Ruppert, im Beisein des Leiters des Fachbereiches 1, Herrn Bernhard Müller, sowie eines Pressevertreters, Herrn Klaus Holdefehr, am 20.05.2014 ein Schreiben zur Einleitung eines Bürgerbegehrens

„*Bevor städtisches Gelände für den Bau von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt wird, ist dazu eine Bürgerbefragung durchzuführen.*“

übergeben.

Laut dem genannten Schreiben waren 1.457 Unterschriften beigefügt. Es wurde angekündigt, dass bis zum Fristende gemäß § 8b Abs. 3 HGO, dem 22.05.2014, 24:00 Uhr, die für das Quorum erforderlichen weiteren Unterschriften nachgereicht werden.

Am 22.05.2014 wurden vier weitere Unterschriftenlisten übergeben. Darauf haben sich 43 Unterschriften befunden.

Nach Fristablauf am 22.05.2014, 24:00 Uhr, ist eine Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens herbeizuführen. Die erforderlich Vorprüfung obliegt dem Gemeindevorstand (siehe Hannappel, Meireis „Leitfaden Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“, Ausgabe 2012, Rd-Nrn. 43 ff.).

Die Vorprüfung anhand der vorgegebenen Prüfpunkte wurde durch den Gemeindevorstand vorgenommen. Die Prüfung hatte im Einzelnen folgendes Ergebnis.

1. Wurde die Schriftform eingehalten?

Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht. Das Schriftformerfordernis ist erfüllt.

2. Ist die Fragestellung zulässig?

Zielt die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Fragestellung auf ein Thema ab, das im Wege eines Bürgerentscheids behandelt werden kann, und kann sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden?

Des Weiteren sollte ein Bürgerbegehren, wenn es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, hierauf Bezug nehmen.

Das Bürgerbegehren hat den Wortlaut:

„Bevor städtisches Gelände für den Bau von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt wird, ist dazu eine Bürgerbefragung durchzuführen.“

Obwohl das Bürgerbegehren nicht in Gestalt einer Frage formuliert ist, kann dazu mit „Ja“ oder „Nein“ Stellung genommen werden. Da es keine ausdrücklichen Vorschriften für die Formulierung gibt, kann in dem vorgelegten Bürgerbegehren durchaus noch eine zulässige Formulierung erachtetet werden.

Es ist allerdings auch darauf abzustellen, was die Antragsteller in ihrem Begleitschreiben zum Ausdruck gebracht haben. Sie schreiben wörtlich: >*Das ursprünglich „initiative Begehren wurde durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März, in der die Einleitung eines Bieterverfahrens zum Bau eines Windparks beschlossen wurde, zu einem „kassierenden" Begehren.*<

Dass nunmehr im Laufe der Durchführung des Verfahrens aus dem initiativen Begehren ein kassatorisches Begehren wurde, hat in der Antragstellung keinen Niederschlag gefunden. Im Wortlaut des Begehrens findet sich kein Bezug zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der nunmehr aufgehoben werden soll. Auch den Infoblättern, die den Unterschriften vorgeheftet sind, sind keine Auskünfte zur Beschlussfassung und zur Änderung des Bürgerbegehrens in ein kassatorisches zu entnehmen.

Das Bürgerbegehren ist folglich hinsichtlich der formulierten Fragestellung unzulässig.

3. Handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde?

Da sich das Begehren gegen eine Entscheidung der Gemeindevertretung richtet, liegt eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde vor.

Im Hinblick auf den Prüfpunkt „wichtige Angelegenheit der Gemeinde" ist das Bürgerbegehren zulässig.

4. Liegt ein Ausschlussgrund nach der Negativliste des § 8b Abs. 2 HGO vor?

Aus der Negativliste des § 8b Abs. 2 HGO ergibt sich, dass ein Bürgerentscheid nicht stattfindet über

- Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen,
- Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
- die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
- die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
- die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 112) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
- Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
- Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

Aus dem Wortlaut der Negativliste ergibt sich, dass der begehrte Bürgerentscheid nicht mit dieser Liste kollidiert.

Im Hinblick auf die Negativliste ist das Bürgerbegehren zulässig.

5. Enthält das Bürgerbegehren eine Begründung?

Das Schriftstück, mit dem das Bürgerbegehren durch die Vertrauenspersonen, eingeleitet wurde enthält eine – wenn auch nur kurze – Begründung.

Im Hinblick auf das Begründungserfordernis ist das Bürgerbegehren zulässig.

6. Liegt ein Kostendeckungsvorschlag vor?

Falls mit dem Bürgerbegehren eine Maßnahme verlangt wird, die der Gemeinde Kosten verursacht, ist zu prüfen, ob ein Kostendeckungsvorschlag vorgelegt wurde. Ein Kostendeckungsvorschlag darf nur verlangt werden, wenn besondere Kosten anfallen; für allgemeine Verwaltungskosten wäre er ohne Sinn.

Dem Bürgerbegehren ist ein „Finanzierungsvorschlag“ beigefügt. Die dortigen Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Bürgerbegehrens an sich.

Da für die Durchführung des Bürgerbegehrens „nur“ Verwaltungskosten anfallen, wäre hier ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich gewesen.

Im Hinblick auf den Kostendeckungsvorschlag ist das Bürgerbegehren zulässig.

7. Liegt die erforderliche Anzahl der Unterschriften vor?

Gemäß § 8b Abs. 3 HGO muss das Bürgerbegehren bei Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern von 10% der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Bei der letzten Gemeindewahl waren 16.830 Einwohner wahlberechtigt. Deshalb muss das Bürgerbegehren von 1.683 wahlberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein.

Am 20.05.2014 wurden mit dem Bürgerbegehren laut Begleitschreiben 1.457 Unterschriften vorgelegt. Eine Nachzählung noch am 20.05.2014 hat ergeben, dass lediglich 1.433 Unterschriften vorgelegen haben.

Bis zum 22.05.2014, 24:00 Uhr, wurden 43 Unterschriften nachgereicht. Damit ist die erforderliche Mindestanzahl der Unterschriften nicht erreicht, da insgesamt nur 1.476 Unterschriften vorliegen.

Angesichts dessen wurden diese (noch) nicht auf ihre Gültigkeit im Hinblick auf die Wahlberechtigung und auf eventuelle Doppelstimmen überprüft. Folglich könnte sich hier noch eine weitere Stimmenreduzierung ergeben.

Darüber hinaus sind von den 1.476 Stimmen 109 Stimmen in Abzug zu bringen. Diese Stimmen wurden nachweislich vor dem 27.03.2014 abgegeben, weil diese Listen ausweislich der Bestätigung auf den Listen durch die Einreicher selbst vor dem 27.03.2014 geschlossen wurden.

Denjenigen, die auf diesem Listen ihre Unterschrift geleistet haben, kann aber gar nicht bewusst und bekannt gewesen sein, dass sie Ihre Unterschrift für ein kassatorisches Bürgerbegehren leisten. Demzufolge beziehen sich diese Unterschriften nicht auf das gegenwärtige kassatorische Bürgerbegehren. Diese Stimmen sind also nicht zu zählen.

Es liegen also nur 1.367 Unterschriften vor, die zu berücksichtigen sind. Damit ist die erforderliche Mindestanzahl der Unterschriften nicht erreicht.

Selbst wenn aber mehr als 1.683 Unterschriften vorliegen würden, könnten davon nur 13 wirklich gewertet werden. Der Grund hierfür liegt in der Erstellung der Unterschriftslisten.

Grundsätzlich ist der Text des Bürgerbegehrens auf derselben Urkunde, Vorder- oder Rückseite, zu unterschreiben (siehe Hess. VGH zum Az. 6 TZ 2989/97). Dies folgt daraus, dass jeder Unterzeichner nach dem Konzept des Gesetzes Mitträger des Bürgerbegehrens ist. Deshalb muss jede Unterzeichnung als eine Willenserklärung interpretiert werden können, die das Bürgerbegehren einschließlich seiner Begründung, des Kostendeckungsvorschlages und der Benennung der Vertrauenspersonen als eigene Willensbekundung erscheinen lässt.

Diese Vorgabe muss bei der Gestaltung der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften Berücksichtigung finden. Die Unterschriften müssen hierauf so platziert werden, dass der oder die Unterzeichner das Bürgerbegehren in allen seinen genannten Bestandteilen auf dem gleichen Blatt zur Kenntnis nehmen und sich zu Eigen machen können. Demgegenüber können Unterschriften, die auf einfachen Namenslisten ohne den Abdruck des konkreten Bürgerbegehrens gesammelt werden, grundsätzlich nicht als Unterstützung eines Bürgerbegehrens wertet werden, weil sich aus einer isolieren Unterschrift keine inhaltliche Willenserklärung ableiten lässt.

Die vorgelegten Listen der Unterstützer und ihrer Unterschriften entsprechen den genannten Vorgaben nicht. Mit Ausnahme einer einzigen Liste, auf der dreizehn Unterstützer unterzeichnet haben, können die Unterschriften keine Berücksichtigung finden. Und selbst auf dieser Liste sind nur zwei Kontaktpersonen benannt. Erforderlich ist aber, dass die Vertrauenspersonen benannt werden. Dies bzw. die Personenidentität zwischen Kontakt- und Vertrauensperson war aber für den Unterzeichner des Bürgerbegehrens nicht erkennbar.

Im Hinblick auf das fehlende Vorliegen der erforderlichen Anzahl der Unterschriften ist das Bürgerbegehren unzulässig.

8. Liegt die erforderliche Anzahl der Vertrauenspersonen vor?

§ 8b Abs. 3 HGO sieht vor, dass mit dem Antrag des Bürgerbegehrens bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen sind. Die drei Unterzeichner des Begleitschreibens zum Bürgerbegehren werden als Vertrauensleute benannt.

Im Hinblick auf die Benennung der Vertrauensleute ist das Bürgerbegehren zulässig.

9. Wurde die Frist gemäß § 8b Abs. 3 S. 1 HGO eingehalten?

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Bei der Fristberechnung sind die §§ 187, 188 BGB zu beachten.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, gegen den sich nach dem Wortlaut des Bürgerbegehrens das Bürgerbegehren richtet, wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2104 gefasst. Demnach endet unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 187, 188 BGB die Frist des § 8b Abs. 3 S. 1 HGO am 22.05.2014 um 24:00 Uhr.

Das Bürgerbegehren wurde am 20.05.2014 eingereicht. Die weiteren Unterschriften wurden im Laufe des 22.05.2014 nachgereicht.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Frist gemäß § 8b Abs. 3 S. 1 HGO ist das Bürgerbegehren zulässig.

10. Wurde in derselben Angelegenheit ein Bürgerentscheid in den letzten drei Jahren durchgeführt?

Gemäß § 8b Abs. 4 HGO darf ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Frage der „Bevor städtisches Gelände für den Bau von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt wird, ist dazu eine Bürgerbefragung durchzuführen.“ wurde noch nie ein Bürgerbegehren in Groß-Umstadt durchgeführt.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Frist gemäß § 8b Abs. 4 HGO ist das Bürgerbegehren zulässig.

Fazit:

Das Bürgerbegehren ist unzulässig. Das ergibt sich daraus, dass

- die formulierte Fragestellung unzulässig ist und die
- erforderliche Anzahl der Unterschriften nicht erreicht wurde.